



Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de
Telefon: 0 61 31 / 16 - 0
Telefax: 0 61 31 / 16 35 95

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Clearingstelle Rheinland-Pfalz
Dasbachstraße 10

54292 Trier

Bürgerbeauftragter des
Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Ullrich Galle
Postfach 3040

55020 Mainz

Landesbeauftragte für Ausländerfragen
Frau Maria Weber
Staatskanzlei

55116 Mainz

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz

56068 Koblenz

mit Überdrucken für die Verwaltungsgerichte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 303-2:316 2.01	Heideloire.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383	20. September 2005

**Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003
betreffend das Recht auf Familienzusammenführung - Einstweilige Umsetzung
der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland**

Anlage

Die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl EU Nr. L 251, S. 12) ist nach Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 3. Oktober 2005 in innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen.

In Deutschland sollte die abschließende Anpassung des Aufenthaltsrechts an die Vorgaben der Richtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes erfolgen. Nachdem aufgrund der aktuellen Neuwahlen keine rechtzeitige Verabschiedung mehr möglich ist, soll die vollständige materielle Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie auf der Grundlage des bestehenden Bundesrechts durch die Ausübung gebundenen Ermessens erfolgen. Ich verweise insoweit auf das beigefügte Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. September 2005, Az.: M I 3 - 937 115-33/0.

Die Ausländerbehörde werden angewiesen, ab dem 3. Oktober 2005 bei der Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums bzw. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ihr Ermessen entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern auszuüben.

Im Auftrag

gezeichnet
Horst Muth